

Beratungsleistungen stellen keine verdeckten Sacheinlagen dar:

Die Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung ist nicht sacheinlagefähig. Folglich werden die Vorschriften über die Erbringung einer Sacheinlage nicht umgangen, wenn eine Dienstleistung in Form der Unternehmens- und Sanierungsberatung erbracht wird

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Eurobike AG, die die Beklagte zu 1) gegen ein monatlich zu zahlendes Pauschalhonorar für die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts und deren Begleitung bei der Umsetzung beauftragte. Teil des Konzepts war eine Kapitalerhöhung, in deren Verlauf die Beklagte zu 2), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Beklagten zu 1) einen großen Teil der neuen Aktien übernahm.

Nachdem die Sanierung gescheitert war, wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangte nun von den Beklagten Zahlung von mehr als 2,6 Mio. Euro. Er begründete diese Forderung damit, dass die Beklagte zu 1) trotz Zahlung von rund 3,4 Mio. Euro ihre Einlageschuld nicht erfüllt habe. Die für die Leistung der Einlageschuld erforderlichen Mittel habe sie in Form von Beratungshonoraren über ihr Tochterunternehmen - der Beklagten zu 2) – vereinnahmt. Insofern handele es sich um eine verdeckte Sacheinlage, bzw. um ein verbotenes Hin- und Herzahlen. Die Beklagte zu 2) sei zur Zahlung verpflichtet, weil nach den Regeln der verdeckten Sacheinlage die Beratungsverträge nichtig seien.

Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht der Klage gegen die Beklagte zu 1) stattgegeben hatte, wurde das Berufungsurteil durch den BGH aufgehoben und auch die Klage gegen die Beklagte zu 1) abgewiesen.

Der BGH hat entschieden, dass Dienstleistungen, wie sie mit der Unternehmens- und Sanierungsberatung erbracht werden, auch bei der Aktiengesellschaft keine verdeckte Sacheinlage darstellen, weil Verpflichtungen zu Dienstleistungen nicht sacheinlagefähig sind und die Vorschriften über die Sacheinlage mit ihnen nicht umgangen werden. Die Zahlung des Beratungshonorars durch die Eurobike AG und die nachfolgende Einlagezahlung durch die Beklagte zu 1) seien auch keine verbotene Finanzierung der Einlage durch die Aktiengesellschaft in der Form des Her- und Hinzahlens. Die Gesellschaft finanziere die Einlage nicht, wenn sie für ihre Zahlung an den Einlageschuldner oder ein von ihm abhängiges Unternehmen eine entsprechend werthaltige Beratungsleistung erhalte.

Fazit: Im Falle einer verdeckten Sacheinlage hat ein Aktionär aufgrund der Nichtigkeitsfolge den Ausgabebetrag auf die Aktien (nochmals) zu entrichten. Im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Dienstleistungen, die ein Aktionär oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen erbringt, ist daher genauestens darauf zu achten, dass Dienstleistungen nicht mit anderen Leistungen, z.B. einem Werkvertrag verknüpft werden, welche dann womöglich den Schwerpunkt der Leistung darstellen, so dass die Einlageverpflichtung als nicht erfüllt gilt.